

§ 47a AktG Gleichbehandlung der Aktionäre

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

§ 47a.

Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

In Kraft seit 01.07.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at